



Merkblatt für Genehmigungsanträge

nach BImSchG/Baurecht

AwSV Anlagen bei industriell / gewerblichen Anlagen

Inhalt der Antragsunterlagen für AwSV-Anlagen im Rahmen von Anträgen nach BImSchG/Baurecht

1. Auflistung aller wassergefährdender Stoffe, mit denen beim beantragten Vorhaben umgegangen wird

Auflistung entsprechend der Tabelle Anlage 1

2. Erläuterungsbericht

Im Erläuterungsbericht sind zuerst für die im Rahmen des Vorhabens geplanten bzw. betroffenen AwSV-Anlagen die Anlageneinstufungen sowie eine einheitliche Bezeichnung / Nummerierung vorzunehmen (u.a. eindeutige Zuordnung zu Betriebseinheiten). Dies dient als roter Faden für die Ausfüllung der unter Punkt 3 genannten Formulare sowie der Tabelle in der Anlage 1. Im Erläuterungsbericht sind die jeweiligen Anlagen mit den maßgebenden Eigenschaften zu beschreiben und auf die zur jeweiligen Anlage ausgefüllten Formulare entsprechend Punkt 3 sowie die beigefügten Lagepläne / Verfahrensfliessbilder entsprechend Punkt 4 zu verweisen.

In Abhängigkeit von der Wassergefährdungsklasse der Stoffe sowie von deren Menge sind für die Anlagen die sog. Gefährdungsstufen nach § 39 AwSV festzulegen. Die Einstufung in die Gefährdungsstufen A bis D ist maßgeblich für die an die Anlage zu stellenden Anforderungen. Die Prüfzeiten für Anlagen ergeben sich aus § 46 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 oder 6 AwSV.

Für HBV-Anlagen mit einem maßgeblichen Volumen an wassergefährdenden Stoffen von kleiner 1.000 l kann auf das Ausfüllen der Formulare entsprechend Punkt 3 verzichtet werden. Diese Anlagen sind jedoch je nach eingesetztem wassergefährdenden Stoff zusammenhängend im Erläuterungsbericht zu beschreiben. Hierbei ist auch auf den evtl. erforderlichen Austausch / Wechsel der in betroffenen HBV-Anlagen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe einzugehen. Der Wechsel- bzw. Austauschvorgang ist zu beschreiben.

Für Lageranlagen (LAU-Anlagen) sind grundsätzlich die unter Punkt 3 genannten Formulare auszufüllen. Eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS ist in der AwSV nicht mehr vorgesehen. Ebenfalls sieht die AwSV die Einstufung nach „eoh“ (Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art) nicht mehr vor. Hier ist vom Betreiber zu prüfen, ob die Änderung einer Eignungsfeststellung bedarf (§ 63 WHG i.V.m. § 42 AwSV). Eine Abstimmung mit dem AwSV-Sachverständigen wird empfohlen.

Für alle AwSV-Anlagen ist unter Bezug auf Ziffer 4.1 der TRwS „Arbeitsblatt DWA-A 779 – Allgemeine Technische Regelungen –“ und TRwS „Arbeitsblatt



Merkblatt für Genehmigungsanträge

nach BImSchG/Baurecht

AwSV Anlagen bei industriell / gewerblichen Anlagen

DWA-A 785 – Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen –“ ein ausreichendes Rückhaltevolumen nachzuweisen (§ 18 AwSV).

Bei der Planung von Dichtflächen aus Beton nach DAfStB-Richtlinie sind unter Bezug auf TRwS „Arbeitsblatt DWA-A 786 – Ausführung von Dichtflächen –“ Aussagen zum Dichtheitsnachweis (z.B. Betongüte, etc.), zu den Fugenabdichtungssystem, zu Konstruktion, Bauausführung und zur Bauüberwachung zu machen.

Bitte beschreiben Sie auch evtl. einzurichtende Zwischenlager für z. B. Altöl oder zu entsorgende Abfälle. Bis zum Verlassen des Werksgeländes unterliegen diese Stoffe dem Rechtsbereich des § 62 WHG.

Im Erläuterungsbericht sind auch Angaben zur Löschwasserrückhaltung unter Bezug auf die LÖRÜRL und Ziffer 8.2 der TRwS „Arbeitsblatt DWA-A 779 – Allgemeine Technische Regelungen –“ zu machen. Das erforderliche Volumen der gegebenenfalls notwendigen Löschwasserrückhalteeinrichtung ist im Brandschutzgutachten oder von der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzugeben. Neben den bestehenden bauordnungsrechtlichen Regelungen regelt § 20 AwSV die Rückhaltung bei Brandereignissen. Hiernach ist zu beschreiben, wie die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.

3. Formulare 8.1 bis 8.5

Der Formularsatz kann im Internet unter der nachfolgenden Adresse abgerufen werden:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de>

- Umwelt, Gesundheit und Arbeitsschutz
- Umwelt
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Download: BImSch-Formulare 8.1.-8.5.

oder

- Immissionsschutz – Luft, Lärm, Gerüche
- Genehmigung u. Überwachung von Anlagen nach BImSchG



Merkblatt für Genehmigungsanträge

nach BImSchG/Baurecht

AwSV Anlagen bei industriell / gewerblichen Anlagen

→ Download: Formulare und Hinweise: Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von §4 BImSchG
→ Formulare Anlage 8.1 bis 8.5

Beachten Sie bitte auch die hierzu eingestellten Erläuterungen.

4. Detailpläne / Ausführungszeichnungen

Im Rahmen des BImSchG-Antrags ist ein Aufstellungsplan für alle Anlagen erforderlich. Im Bezug auf die Belange der AwSV-Anlagen sind hier folgende Details erforderlich:

- Für Abfüllplätze ist neben einem Lageplan auch ein Plan mit Darstellung des Querschnitts anzufertigen. Gleiches gilt für aus Beton nach DAfStB-Richtlinie erstellte Dichtflächen.
- Für die Standorte der einzelnen AwSV-Anlagen sind Lagepläne mit entsprechender Kennzeichnung und Bezeichnung der Anlagen anzufertigen.
- Für komplexe AwSV-Anlagen sind Verfahrensfliessbilder mit Angabe der maßgeblichen Anlagen-/Anlagenteilvolumina anzufertigen.

5. Sicherheitsdatenblätter

Für alle wassergefährdenden Stoffe, mit denen beim beantragten Vorhaben umgegangen wird, sind den Antragsunterlagen aktuelle Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache beizufügen. Bei Einsatz von weniger als zehn wassergefährdenden Stoffen sind die Sicherheitsdatenblätter in Papierform beizufügen. Bei Einsatz von mehr als zehn wassergefährdenden Stoffen sind die Sicherheitsdatenblätter auf CD beizufügen.

6. Brauchbarkeitsnachweise

Soweit bereits vorhanden sind die Brauchbarkeitsnachweise (baurechtlicher Verwendbarkeitsnachweis z. B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) von Anlagenteilen den Antragsunterlagen beizufügen. Ist dies nicht möglich, sind die Gründe zu erläutern.

Nach § 63 Abs. 1 WHG bedürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe einer Eignungsfeststellung durch die zuständige Behörde. Über die bereits in § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1



Merkblatt für Genehmigungsanträge
nach BImSchG/Baurecht
AwSV Anlagen bei industriell / gewerblichen Anlagen

WHG enthaltenen Ausnahmen hinaus werden in § 41 Abs. 1 und 2 AwSV weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Eignungsfeststellung geregelt.

Die Möglichkeit einer Sachverständigen-Bescheinigung gem. § 7 Abs. 4 VAWS entfällt mit in Kraft treten der AwSV.

7. Stellungnahme eines anerkannten Sachverständigen (SV) gem. § 52 AwSV

Zur Verfahrensbeschleunigung **wird empfohlen**, dem Antrag die Stellungnahme eines zugelassenen AwSV Sachverständigen beizufügen.

Der Sachverständige sollte eine allgemeine Stellungnahme für alle im Rahmen des Vorhaben zu errichtenden AwSV-Anlagen erarbeiten. Alle AwSV-Anlagen sind mit Ihren maßgeblichen Eigenschaften zu beschreiben. Im Weiteren ist bezüglich Errichtung und Betrieb aller AwSV-Anlagen (LAU- u. HBV-Anlagen) zu erläutern, durch welche technischen und organisatorischen Maßnahmen die Einhaltung der Grundsatzanforderungen gem. § 17 AwSV sichergestellt werden.